

**Beitragsatzung
für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung
(BS-VE/EE)
des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau**

Vom 7. Juni 2017

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau folgende Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Verbandsgebiet durch folgende Maßnahmen:

Verbandskläranlage

- Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe durch Bau eines weiteren Reinigungsbeckens
- Erneuerung bzw. Umbau des bestehenden biologischen Reinigungsbeckens
- Schaffung der notwendigen Reservekapazitäten zur Gewährleistung der Betriebssicherheit
- Erneuerung der Phosphatfällstation
- Erneuerung und Verbesserung der Betriebsgebäude und Nebenanlagen einschließlich Anpassung an den neuen Betriebsablauf

Mischwasserbehandlungsanlage

- Anbringung von Tauchwänden bei allen Regenüberlaufbecken
- Maßnahmen zur Einhaltung der wasserrechtlichen (gesetzlichen) Anforderung und des Umweltschutzes

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche begrenzt; diese Flächenbegrenzung wird jedoch nur insoweit eingeräumt, als die Mindestgrundstücksfläche des übergroßen Grundstückes im Sinne dieser Satzung überschritten wird.

Übergroße Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind

- Industriegrundstücke mit mehr als 10.000 m² Grundstücksfläche
- gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzung wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen etc. mit mehr als 5.000 m² Grundstücksfläche
- Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke mit mehr als 2.500 m² Grundstücksfläche.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit voller Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen soweit sie ausgebaut sind. Unabhängig von der tatsächlich ausgebauten Fläche werden Dachgeschosse mit 2/3 der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses herangezogen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Ställe werden in jedem Falle berechnet. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,15 € |
| b) pro vollen m ² Geschossfläche | 2,65 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau für die Höhe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9
Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösebetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Michelau i.OFr., den 07.06.2017
Abwasserzweckverband
Marktzeuln-Michelau

Siegel

gez. Helmut Fischer

Helmut Fischer
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister